



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



64. Jahrgang

Regensburg, 14. August 2008

Nr. 10

Inhaltsübersicht

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntmachung „Aktion Integration“
Auslobung von Preisen für erfolgreiche Aktivitäten78

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Aiterhofen vom 26. Juli 2008 Az. 12-1443 R/St 3678

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Langquaid vom 26. Juli 2008 Az. 12-1443 R/St 3780

Verordnung zur Auflösung der gemeindefreien Gebiete „Ahornberger Forst“ und „Flötz“ (beide Landkreis Tirschenreuth)
Vom 29. Juli 2008 Nr. 12-1406 TIR 581

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck
für das Haushaltsjahr 200882

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Bekanntmachung „Aktion Integration“ Auslobung von Preisen für erfolgreiche Aktivitäten

Die Bayerische Staatsregierung hat die „Aktion Integration“ beschlossen. Neben der Verbesserung der Bildungssituation als zentralem Anliegen soll das Bewusstsein für Integration geweckt und der Partizipationsprozess vor allem auch auf der örtlichen Ebene unterstützt werden.

Aktivitäten, die die Integration nachhaltig und erfolgreich unterstützen, sollen als Anerkennung mit Preisen bedacht werden, für die im Regierungsbezirk Oberpfalz insgesamt 5.000 € zur Verfügung stehen. Bürgerschaftliches Engagement sowohl der Einheimischen, von Vereinen und Organisationen als auch unserer ausländischen Mitbürger sollen dabei eine besondere Rolle spielen.

Es ist beabsichtigt 5 Preise zu vergeben (2.000,00 €, 1.500,00 €, 3 x 500,00 €).

Die Bewerbungsunterlagen (formloses Anschreiben, kurze Beschreibung der Aktivitäten, evtl. Presseberichte u. ä.) sind bis **spätestens 19. September 2008** an die Regierung der Oberpfalz, Bereich 1, 93039 Regensburg, zu senden.

Näheres zur „Aktion Integration“ ist im Internet unter www.stmas.bayern.de/migration zu finden.

Regensburg, 28. Juli 2008
Regierung der Oberpfalz

Julius Schmatz
Abteilungsleiter

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Aiterhofen vom 26. Juli 2008 Az. 12-1443 R/St 36

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen, Landkreis Straubing-Bogen, Regierungsbezirk Niederbayern, abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 5./12. Juni 2008 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Aiterhofen amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 15. Juli 2008 Az. 12-1443 R/St 36 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 1 Satz 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 26. Juli 2008
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Aiterhofen

Die Stadt Regensburg,
vertreten durch Herrn Rudolf Gruber, Leitender Rechtsdirektor

und

die Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen,

vertreten durch Herrn Manfred Krä, Gemeinschaftsvorsitzender

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1 Aufgabe

- 1) Die Stadt Regensburg und die Gemeinde Aiterhofen (Landkreis Straubing-Bogen, Regierungsbezirk Niederbayern) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997 -GVBI S. 727, BayRS 454-1-I-, zuletzt geändert durch Verordnung Vom 7. August 2007, GVBI S. 575).
- 2) Die Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen (hier handelnd gem. Art. 4 Abs. 1 VGemO für die Gemeinde Aiterhofen) überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Aiterhofen auf die Stadt Regensburg.
- 3) Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2 Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

§ 3 Kostenregelung

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesinsatz sowie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

§ 4 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg, 5. Juni 2008
Stadt Regensburg

Aiterhofen, 12. Juni 2008
Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen

Gruber
Leitender Rechtsdirektor

Krä
Gemeinschaftsvorsitzender

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Langquaid
vom 26. Juli 2008
Az. 12-1443 R/St 37**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Verwaltungsgemeinschaft Langquaid, Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern, abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 16. Juni/2. Juli 2008 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Langquaid amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 24. Juli 2008 Az. 12-1443 R/St 37 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 1 Satz 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 26. Juli 2008
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Langquaid**

Die Stadt Regensburg
vertreten durch Herrn Rudolf Gruber, Leitender Rechtsdirektor

und

die Verwaltungsgemeinschaft Langquaid
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Herrn Herbert Blascheck

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende

Zweckvereinbarung

**§ 1
Aufgabe**

- 1) Die Stadt Regensburg und die Gemeinde Langquaid (Landkreis Kelheim, Regierungsbezirk Niederbayern) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997 -GVBl S. 727, BayRS 454-1-I-, zuletzt geändert durch Verordnung Vom 7. August 2007, GVBl S. 575).
- 2) Die Verwaltungsgemeinschaft Langquaid (hier handelnd gemäß Art. 4 Abs. 1 VGemO für die Gemeinde Langquaid) überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Langquaid auf die Stadt Regensburg.
- 3) Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

**§ 2
Zusammenarbeit**

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

**§ 3
Kostenregelung**

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesinsatz sowie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

**§ 4
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg, 16. Juni 2008
Stadt Regensburg

Langquaid, 2. Juli 2008
Verwaltungsgemeinschaft Langquaid

Rudolf Gruber
Leitender Rechtsdirektor

Herbert Blascheck
Gemeinschaftsvorsitzender

**Verordnung
zur Auflösung der gemeindefreien Gebiete
„Ahornberger Forst“ und „Flötz“
(beide Landkreis Tirschenreuth)
Vom 29. Juli 2008
Nr. 12-1406 TIR 5**

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Das gemeindefreie Gebiet „Ahornberger Forst“ wird aufgelöst.
- (2) In die Gemeinde Immenreuth werden folgende Flurstücke der Gemarkung „Ahornberg“ eingegliedert:

Flurstück	Fläche in ha
529/1	0,0210
530	55,6050
530/1	0,0926
530/3	0,6923
530/4	0,7010
530/5	1,2585
539	0,7220
540	87,0624
541	1,1765
542	0,0735
551	0,5086
551/1	0,0066
576	73,8200
583	159,7525
585	0,4260

§ 2

- (1) Das gemeindefreie Gebiet „Flötz“ wird aufgelöst.
- (2) In die Gemeinde Immenreuth werden folgende Flurstücke der Gemarkung Ahornberg eingegliedert:

Flurstück	Fläche in ha
508	24,9240
509	1,8840
510	0,1260
511	10,1430
512	2,2560
514	52,8910
515	0,4260
516	0,4190
517	0,4216
517/1	0,0577
517/2	0,0256
517/3	0,0692
517/4	0,1702
517/5	0,0108
517/6	0,0361
517/7	0,0155
517/8	0,0320
517/9	0,0120
517/10	0,0593
518	1,5470
519	15,4320
520	43,7430
521	0,5350
522	29,4320
523	33,1700
524	42,4040
525	0,3240
527	0,7500
528	85,4950
529	0,2110

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Regensburg, 29. Juli 2008
Regierung der Oberpfalz

Brigitta Brunner
Regierungspräsidentin

Bekanntmachung der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck für das Haushaltsjahr 2008

I.

Gemäß §§ 15 ff. der Zweckverbandssatzung i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. März 1997 (RABl S. 24), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 7. Januar 2008 (RABl S. 17) und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck in ihrer öffentlichen Sitzung am 7. Juli 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.692.300,-- €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	989.000,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 400.000,-- € festgesetzt.

§ 5

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs des Verwaltungshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 2.306.200,-- € (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Eine Umlage zur Finanzierung des nicht gedeckten Bedarfs des Vermögenshaushalts, der auf die Mitglieder des Zweckverbandes umzulegen ist, wird auf 421.000,-- € festgesetzt.
3. Das Umlagesoll wird im Verhältnis der im Einzugsgebiet der Anlage im Haushaltsjahr 2006 verbrauchten Wassermenge, vermindert um die bei der Abwicklung der Abwassermengen außer Ansatz gebliebenen Mengen (§ 17 Ziffer 2 und 3 der Zweckverbandssatzung) festgesetzt.

Die Umlageberechnung ist dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2008 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15. Juli 2008 Az. 12-1512-AM-Z-2-25 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Amberg, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Amberg, 16. Juli 2008
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der
Stadt Amberg und der Gemeinde Kümmersbruck

Richard Gaßner
Zweckverbandsvorsitzender

Herausgeber und Verleger: Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg.

E-Mail: regierungsamtsblatt@reg-opf.bayern.de; Telefon: 0941 5680-111 oder -394.

Das Regierungsamtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich (15. eines jeden Monats) und nach Bedarf. Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt die Regierung der Oberpfalz keine Verantwortung. Das Regierungsamtsblatt wird auf den Internetseiten der Regierung der Oberpfalz unter „www.ropf.de“ veröffentlicht.